



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Chardonnens Jean-Daniel
Willkürlicher Ausweisentzug

2018-CE-5

I. Anfrage

Am 7. Januar dieses Jahres wurde auf TSR die Sendung «Mise au Point» zum Thema Führerausweisentzug ausgestrahlt. Bei dieser Gelegenheit erlebte ich die böse Überraschung zu erfahren, dass einem Berufschaffeur «präventiv» der Führerausweis entzogen worden war, nachdem er bei einem obligatorischen Arztbesuch einen Fragebogen ausgefüllt hatte.

Als er ehrlich angab, gelegentlich Alkohol zu konsumieren, rechnete der Unglückliche nicht mit den schlimmen Folgen, die dies haben würde. Auch ohne die Person oder den Fall zu kennen, kann man sich gut vorstellen, dass die Konsequenzen dramatisch sind, sowohl aus beruflicher und sozialer Sicht, weil der Betroffene seinen Beruf nicht mehr ausüben kann, wie auch aus finanzieller Sicht, weil er eine horrend teure Therapie bei einem Psychiater machen muss, wenn er sein kostbares Papier wiederhaben will.

Der Betroffene wurde aber nicht unter Alkoholeinfluss am Steuer eines Wagens kontrolliert, oder nachdem er irgendeinen Fehler gemacht hatte. Die Fernsehzuschauer haben vielmehr erfahren, dass die simple Tatsache, angezeigt oder verdächtigt zu werden, zur selben Strafe führen kann. Diese Tatsache erinnert an die Ideologie eines totalitären Staates!

Meines Wissens und im Namen der persönlichen Freiheit ist es jedem und jeder erlaubt, in der Freizeit Alkohol zu trinken. Selbstverständlich (falls dies überhaupt gesagt werden muss) müssen alle Autofahrer beim Losfahren in fahrtüchtigem Zustand sein, das liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen!

Grundsätzlich sind sich alle einig, dass Zuwiderhandelnde bestraft werden müssen, es ist aber skandalös, jemanden zu verdächtigen, der sich nichts vorzuwerfen hat, und ihn deshalb in eine prekäre Situation zu bringen. Was ist mit der Unschuldsvermutung, die allen Bürgerinnen und Bürgern gewährt wird?

Vor einiger Zeit wurde die «Pädophilie-Initiative» angenommen, die Pädophilen verbietet, mit Kindern zu arbeiten, und es ist immer noch unklar, ob sie tatsächlich umgesetzt werden kann, weil eingewandt wird, dass diese Leute ein Recht auf Arbeit hätten...

Was ist denn mit dem Recht auf Arbeit der Berufschaffeuere, umso mehr wenn sie sich nichts vorzuwerfen haben?

Aufgrund dieser Feststellungen stelle ich dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Wie sieht die Praxis im Kanton Freiburg aus?

2. Wie viele Führerausweise pro Jahr werden Personen entzogen, die keine strafbare Handlung begangen haben?
3. Inwiefern berücksichtigt die zuständige Behörde die finanziellen, sozialen und beruflichen Konsequenzen dieser Entscheide für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger?
4. Kann die zuständige Behörde mit dem Argument des Rechts auf Arbeit Zuwiderhandelnden bei geringen Fehlern erlauben, nur bei der Arbeit zu fahren?
5. Ist die Praxis, einer Person, die keine strafbare Handlung begangen hat, aufgrund einer Aussage präventiv den Führerausweis zu entziehen, konform mit den Verfassungsgrundsätzen der Unschuldsvermutung und der Verhältnismässigkeit?
6. Wie steht der Staatsrat ganz allgemein zur Reform «Via sicura» bzw. befürwortet er eine Lockerung der Reform?

11. Januar 2018

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend hält der Staatsrat fest, dass das Thema Verkehrssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger und die politischen Behörden von grösstem Interesse ist. Deshalb werden die zahlreichen Entscheide in diesem Bereich oft verhandelt und beanstandet.

Die Fahrberechtigung betrifft einen Grossteil der Bevölkerung, weshalb das entsprechende System kritisch beurteilt werden sollte. Obwohl deshalb die Informationssendungen der verschiedenen Medien zu begrüessen sind, muss man sich in Acht nehmen vor zu stark vereinfachenden Darstellungen und voreiligen Verkürzungen und ein Mindestmass an Objektivität bewahren, vor allem wenn es um heikle Fragen wie den Verlust der Fahrberechtigung in Zusammenhang mit Alkoholkonsum geht.

Artikel 82 der Bundesverfassung (BV; SR 101) ermächtigt den Bund, Vorschriften über den Strassenverkehr zu erlassen. So kann er alle Massnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ergreifen. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) und zahlreicher Verordnungen des Bundesrates, darunter insbesondere die Verordnung über die Zulassung zum Strassenverkehr (VZV; SR 741.51), garantieren einheitliche polizeiliche Regeln für die ganze Schweiz.

Allerdings haben nur Personen, die bestimmte Bedingungen erfüllen, das Recht, ein Kraftfahrzeug zu fahren. Daraus folgen faktische Ungleichbehandlungen aufgrund bspw. des Mindestalters (Volljährigkeit), der Gesundheit (Sehkraft und andere spezifisch medizinische Anforderungen), der Kompetenzen (Kenntnis der Verkehrsregeln und technische Beherrschung des Fahrzeugs), ohne dass ein vorgängiger «Fehler» im Verkehrsverhalten nötig wäre. Um ein Fahrzeug sicher zu fahren, muss eine Person gleichzeitig physisch und psychisch dazu imstande (*in der Lage*) und vor allem fähig (*die Voraussetzungen dafür erfüllen*) sein. Eine allfällige Fahruntauglichkeit kann vor oder nach dem Erwerb des Führerausweises auftreten und zwar aufgrund einer Krankheit, einer Abhängigkeit oder auch aufgrund eines problematischen Charakterzugs. Aus ebendiesen Gründen kann einer Person die Fahrberechtigung verweigert oder entzogen werden, ohne dass sie auf der Strasse den geringsten Fehler begangen hat.

Obwohl ein drohender Entzug des Führerausweises eines der effizientesten Mittel ist, um die Fahrzeugführer zu einer sicheren Fahrweise zu bewegen, ist der Staatsrat bestrebt, die individuelle Freiheit beim Zugang zu Mobilität zu verteidigen.

Demzufolge beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. Wie sieht die Praxis im Kanton Freiburg aus?

Die Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr (nachfolgend: KAM) ist im Kanton Freiburg für Entscheide über den Entzug von Führerausweisen zuständig. Sie ist ausserdem zuständig für alle administrativen Massnahmen im Strassenverkehr gemäss Bundesrecht (s. Artikel 8 des Gesetzes zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG) und 5 des Ausführungsbeschlusses zum Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr; SGF 781.1 und 781.11).

In diesem genau gesetzten Rahmen kann die KAM einer Person mit fehlender oder zweifelhafter Fahreignung den Führerausweis entziehen, auch wenn diese sich nicht am Steuer ihres Wagens befindet und keinen Fahrfehler begeht. Die Grundidee besteht jedoch nicht darin, Massnahmen gegen vernünftige Personen zu verhängen, die ihr Fahrzeug zu Hause lassen und als Fussgänger in Ruhe etwas trinken gehen.

Die Problematik muss folglich eher aus «medizinischer» Sicht betrachtet werden. In diesem Sinn ist es zusammenfassend durchaus möglich, seine Fahrberechtigung zu «verlieren», ohne den geringsten Fahrfehler begangen zu haben, wenn beispielsweise der Verdacht auf eine Krankheit oder auf Drogen- oder Alkoholabhängigkeit besteht.

Wenn die KAM aufgrund von Informationen oder Anzeigen der Polizei, aber auch einer Strafbehörde, einer IV-Stelle, eines Arztes oder selbst einer Drittperson eingreift, ohne dass eine direkte Verbindung zum Strassenverkehr vorliegt, so müssen erhebliche Zweifel an der Fahreignung der betroffenen Person bestehen. Dafür sind ausführliche und auf konkreten Indizien beruhende Angaben nötig.

Hat die KAM Kenntnis von einem Risikoverhalten (Alkohol, Drogen, Medikamente, Charakterzug o. ä.), das an den Voraussetzungen einer Person für eine sichere Fahrweise zweifeln lässt, so hat sie die Pflicht, zu ermitteln und den Sachverhalt aufzuklären. Wenn nötig verfügt sie einen Entzug der Fahrbewilligung. Sie tut dies fallweise, überlegt, innerhalb des rechtlichen Rahmens und mit aller gebotenen Ausgewogenheit unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Diese Vorgehensweise ist nicht willkürlich. Die Anforderungen im Strassenverkehr sind manchmal streng, aber sie müssen Vorrang haben vor privaten Interessen, so legitim diese auch sein mögen.

2. Wie viele Führerausweise pro Jahr werden Personen entzogen, die keine strafbare Handlung begangen haben?

Im Kanton Freiburg gibt es über 240 000 Führerausweis-Inhaber/innen. 2017 hat die KAM etwas mehr als 8100 Administrativmassnahmen verfügt. Es wurden 3815 Führerausweise entzogen. Rund 900 Ausweisentzüge erfolgten auf unbestimmte Dauer (Quelle: automatisiertes Administrativmassnahmen-Register ADMAS). Etwas mehr als 200 dieser Ausweisentzüge hatten nicht direkt ein Verkehrsdelikt als Ursache (5,6 % der gesamten Ausweisentzüge) und die Hälfte war die direkte Folge eines «medizinischen» Problems (körperlich, psychisch, charakterbezogen, in Verbindung mit Drogen- oder Alkoholabhängigkeit).

3. *Inwiefern berücksichtigt die zuständige Behörde die finanziellen, sozialen und beruflichen Konsequenzen dieser Entscheide für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger?*

Stellt die Verwaltungsbehörde fest, dass die gesetzlichen Bedingungen für die Ausstellung eines Führerausweises nicht oder nicht mehr erfüllt sind (s. Art. 14, 15d, 16, 16d und 17 SVG; 30 VZV), so verfügt sie aus Sicherheitsgründen einen Ausweisentzug.

Diese Massnahme (die nicht von einem Fahrfehler abhängt) hat zum Ziel, Fahrzeugführer vom Verkehr auszuschliessen, die nicht über die Fahreignung und/oder die nötigen Kompetenzen zum Führen eines Motorfahrzeugs verfügen und/oder die Bedingungen für die Ausstellung eines Führerausweises nicht oder nicht mehr erfüllen. Es handelt sich um eine Sicherheitsmassnahme, die einzig aufgrund des Zustands der Fahrzeugführerin / des Fahrzeugführers angeordnet wird, um die öffentliche Ordnung sicherzustellen. Der Entzug ist kein Unheil, das dem fahruntauglichen Fahrzeugführer zugefügt wird, sondern vielmehr eine gesellschaftliche Verteidigungs- und Schutzmassnahme, die auch im Interesse des Betroffenen erfolgt. Die unbegrenzte Massnahme entfaltet ihre Wirkung sofort und gilt für alle Kategorien, Unterkategorien und Spezialkategorien von Ausweisen. In Anbetracht des Ziels der Sicherheitsmassnahme kann die Tatsache, dass jemand beruflich auf den Führerausweis angewiesen ist, nicht berücksichtigt werden. Der von der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Grundsatz der Unschuldsvermutung ist in diesem Fall nicht anwendbar.

Da es sich beim Führerausweis um eine polizeiliche Bewilligung handelt, tragen allein die Fahrzeugführer die Kosten für den Beleg ihrer weiterbestehenden Fahreignung.

4. *Kann die zuständige Behörde mit dem Argument des Rechts auf Arbeit Zuwiderhandelnden bei geringen Fehlern erlauben, nur bei der Arbeit zu fahren?*

Begehen Fahrzeugführer mit Fahreignung und ohne Vorstrafe eine «leichte» Widerhandlung, so hat dies keinen Ausweisentzug zur Folge. Wird jedoch in Zusammenhang mit einem Verkehrsdelikt eine Entzugsmassnahme verfügt (Warnungsentzug), so muss sie je nach Schweregrad des Falles für eine gesetzlich festgesetzte Dauer tatsächlich verbüsst werden. Das Vorleben der Fahrzeugführer, die berufliche Notwendigkeit oder andere besondere Fahrbedürfnisse werden bei der Festlegung der Entzugsdauer berücksichtigt.

Im Übrigen hat das Bundesgericht entschieden (BGE 128 II 173 – JT 2002 I 593; 1C_288/2008), dass ein auf die Freizeit beschränkter Warnungsentzug mit dem erzieherischen und präventiven Zweck der Massnahme nicht vereinbar sei. Dies schliesst die Erteilung eines Führerausweises zu ausschliesslich beruflichen Zwecken aus. Die Möglichkeit eines solchen, auf die Freizeit beschränkten Ausweisentzugs wäre überdies schwierig zu überprüfen und würde rasch zu krassen Ungleichbehandlungen führen.

5. *Ist die Praxis, einer Person, die keine strafbare Handlung begangen hat, aufgrund einer Aussage präventiv den Führerausweis zu entziehen, konform mit den Verfassungsgrundsätzen der Unschuldsvermutung und der Verhältnismässigkeit?*

Als Antwort auf diese Frage wird direkt auf die Einleitung und auf die Antworten zu den vorangehenden Fragen, insbesondere zu Nr. 3, verwiesen.

6. *Wie steht der Staatsrat ganz allgemein zur Reform «Via sicura» bzw. befürwortet er eine Lockerung der Reform?*

In Übereinstimmung mit dem Bundesrat stellt der Staatsrat fest, dass sich drei Jahre nach Inkrafttreten der ersten Via-Sicura-Massnahmen in Sachen Verkehrssicherheit eine positive Bilanz für das Gesamtpaket ziehen lässt. Zwischen 2013 und 2015 ist die Zahl der Opfer von schweren Verkehrsunfällen (Getötete und Schwerverletzte) dank dieser Massnahmen um mindestens 100 Personen gesunken. Das Programm könnte hingegen noch verträglicher und effizienter ausgestaltet werden. Insofern befürwortet der Staatsrat die vorgeschlagenen Massnahmen zur Anpassung und Lockerung der Regelungen, die in den eidgenössischen Räten diskutiert werden sollen. Für weitere Einzelheiten verweist er auf den Bericht des Bundesrates vom 28. Juni 2017 in Erfüllung des Postulats 16.3267 der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats vom 14. April 2016.

6. März 2018